

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtung KiTa Wolpiwichtel Wolpertshausen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i.V.m. §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Wolpertshausen in seiner Sitzung vom 16.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Wolpertshausen betreibt eine Kinderbetreuungseinrichtung im Sinne des § 2 als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die Kinderbetreuungseinrichtung führt folgende Betriebsformen im Sinne von § 1 Abs. 2 – 6 Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) und insbesondere nach dem „offenen Konzept“ mit Stammgruppen (vgl. Konzeption der KiTa Wolpiwichtel):

1. **Regelgruppen:** Betreuungszeit von insges. 31,5 Std./Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder unter 3 Jahren und über 3 Jahren.
2. **Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten:** zusammenhängende Betreuungszeit von insges. 30 Std./Woche für Kinder unter 3 Jahren und über 3 Jahren.
3. **Gruppen mit durchgehend ganztägiger Betreuung:** Betreuungszeit von bis zu 50 Std./Woche (je GT-Modell) für Kinder unter 3 Jahren und über 3 Jahren.

(2) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 01.09. und endet am 31.08. Die Veranlagung erfolgt über 11 Monate.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Im Antrag sind anzugeben:

- Aufnahmedatum
- Vorname, Nachname und Geburtsdatum des Kindes
- Vorname, Nachname und Anschrift der Eltern
- Vorname, Nachname der Geschwister des Kindes im gleichen Haushalt unter 18 Jahre
- Betreuungseinrichtung und Betreuungsform
- Datum und Unterschrift
- Bankverbindung und Einzugsermächtigung.

- (2) Das Benutzungsverhältnis endet immer zum 31.08. eines Jahres. Daneben kann das Benutzungsverhältnis durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger enden. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber der Betreuungseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Die Meldung wird durch die Leitung der Betreuungseinrichtung an den Träger weitergeleitet.
- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 5 erhoben.
- (2) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat erhoben.
- (3) Die Gebühr ist auf 11 Monate festgesetzt. Im Ferienmonat August ist keine Gebühr zu entrichten. Die Gebühr ist in der Regel trotz Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.
- (2) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach den Landesrichtsätzen (gemeinsame Empfehlung der Kirchenvertretungen, des Gemeindetags Baden-Württemberg und des Städtetags Baden-Württemberg). Für verlängerte Öffnungszeiten wird derzeit noch kein Zuschlag von 25 % erhoben. Für Regelbetreuung/VÖ bei Kindern unter 3 Jahren wird in etwa das Zweifache des Regelbetreuungssatzes für Kinder über 3 Jahren bei 2 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt erhoben.
Für alle Altersstufen der KiTa werden Gruppen mit durchgehend ganztägiger Betreuung angeboten. Die Gebühren bestehen aus Betreuungsgebühr (vgl. Abs. 3) und Mittagsverpflegung (vgl. Abs. 3 und 4).

- (3) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz für das Kindergartenjahr 2012 / 2013 im Einzelnen:

Art der Betreuung	Betreuungsgebühr	
Die Gebührenhöhe wird in der Regel zum 01.09. des jeweiligen Jahres angepasst und eine Satzung zur Änderung der Satzung erlassen. Die aktuellen Betreuungsgebühren werden ortsüblich bekanntgemacht.		
Regelbetr Std. täglich		erpflegung 3)
Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt:		Mittagsverpflegung 3,50 €* je Essen (auf Wunsch möglich)
1 Kind	99,00 Euro	
2 Kinder	76,00 Euro	
3 und mehr Kinder	50,00 Euro	
Ganztagesbetreuung (ü3)		
2 Tage (Rest Regelbetreuung)	153,00 Euro	zzgl. 3,50 €* je Essen
3 Tage (Rest Regelbetreuung)	175,00 Euro	(Mittagsverpflegung an den GT-Tagen verpflichtend)
5 Tage	196,00 Euro	
Kinderbetreuung für Kinder unter 3 Jahren (u3)		
Regelbetreuung (u3) bis 6 Stunden täglich	153,00 Euro	Mittagsverpflegung 3,50 €* je Essen (auf Wunsch möglich)
Ganztagesbetreuung (u3)		
2 Tage (Rest Regelbetreuung)	168,00 Euro	zzgl. 3,50 €* je Essen
3 Tage (Rest Regelbetreuung)	192,00 Euro	(Mittagsverpflegung an den GT-Tagen verpflichtend)
5 Tage	216,00 Euro	

- (4) Die angebotene Mittagsverpflegung ist für die Tage der Ganztagesbetreuung verpflichtend. Für die Kinder in einer Regelbetreuung besteht die Möglichkeit an der Mittagsverpflegung teilzunehmen. Die Teilnahme beträgt je Essen 3,50 Euro* und ist der jeweiligen Gebühr nach tatsächlicher Inanspruchnahme zuzurechnen. Die Abbuchung der Verpflegungsgebühr erfolgt rückwirkend für den Vormonat.

*Betrag kann unterjährigen Anpassungen unterliegen

- (5) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. Absatz 1 ist die Änderung der Gemeinde insbesondere dem Finanzwesen unter Angabe des Kalendermonats anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen eintreten und zeitnah angezeigt wurden.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung / Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum 15. des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit tritt die Gebührenfestsetzung vom 22.06.2011 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wolpertshausen, den 16.07.2012

Ausgefertigt!

Wolpertshausen, den 17.07.2012

gez.
Silberzahn
Bürgermeister

gez.
Silberzahn
Bürgermeister